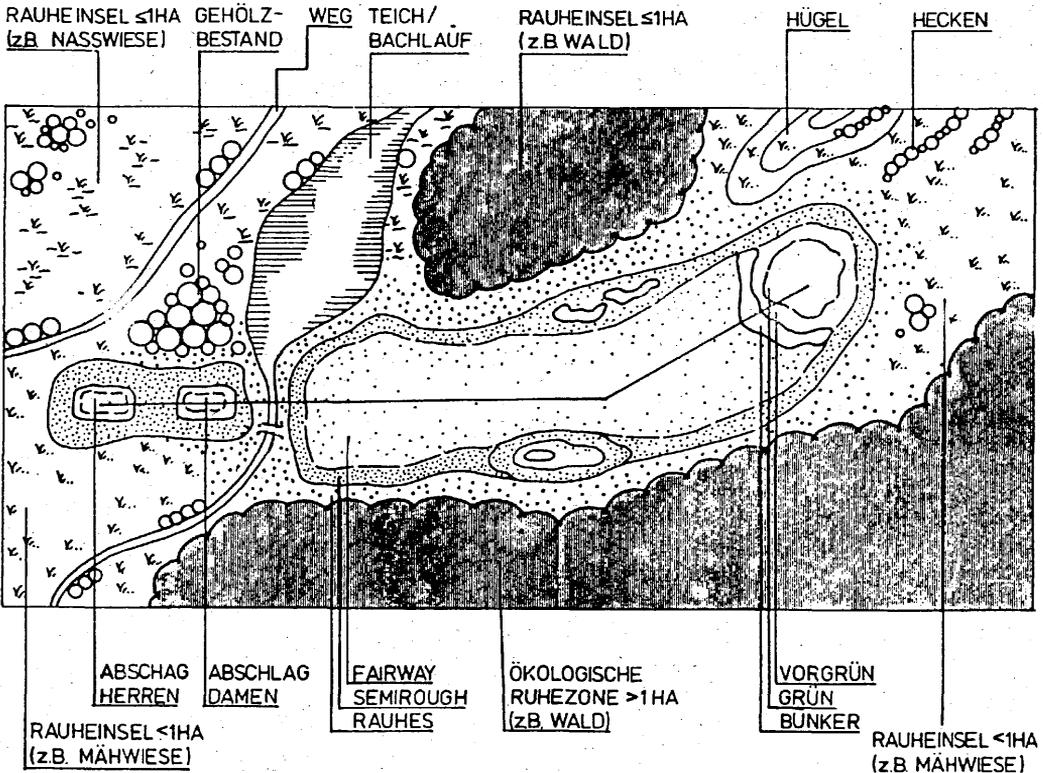


GOLFPLÄTZE AUS DER SICHT DES NATUR - UND LANDSCHAFTSSCHUTZES



(AUS SCHEMEL 1987)

1172

AMT DER U.Ö. LANDESREGIERUNG
AGRAR- UND FORSTRECHTSABTEILUNG - ARBEITSGRUPPE NATURSCHUTZ
LINZ IM NOVEMBER 1990

Naturschutz - Bibliothek

Reg.Nr. B21172 ✓

**GOLFPLÄTZE AUS DER SICHT DES
NATUR- UND LANDSCHAFTSSCHUTZES**

Verfasser: Landesbeauftragter für Natur- und Landschaftsschutz
Dipl.-Ing. Alfred MATZINGER

Bezirksbeauftragter für Natur- und Landschaftsschutz
Ing. Heinz-Peter TÜRK

Agrar- und Forstrechtsabteilung - Arbeitsgruppe Naturschutz
Linz, im November 1990

INHALT

	Seite
1. Vorbemerkung	1
2. Zur Problematik von Golfplätzen aus der Sicht des Natur- und Landschaftsschutzes	2
3. Kriterien der Standortwahl	4
4. Rechtliche Rahmenbedingungen	6
5. Inhalt eines Golfplatzprojektes zur Einreichung für das naturschutzrechtliche Verfahren	8
6. Ausführungs-, Pflege- und Erhaltungskriterien bei der Errichtung von Golfplätzen	10
7. Schematische Darstellung (Golfplatz-Aufrollung)	13
8. Begriffe beim Golfen	14

1. Vorbemerkung

In letzter Zeit ist auch in Oberösterreich eine stetige Zunahme von Vorhaben betreffend die Errichtung von Golfplätzen zu verzeichnen. Diesem Entwicklungstrend Rechnung tragend wurde seitens der Unterabteilung Überörtliche Raumordnung am 12.9.1990 zu einem Grundsatzgespräch über ein Golfplatzkonzept eingeladen, zumal die mit der Anlage von Golfplätzen verbundenen vielfältigen Interessen, wie des Sports, des Fremdenverkehrs, der Land- und Forstwirtschaft, des Natur- und Landschaftsschutzes, der Raumordnung u.a. einer Abstimmung bedürfen.

Ziel der vorliegenden Arbeit ist es, in diesem Rahmen die aus der Sicht des Natur- und Landschaftsschutzes zu stellenden Anforderungen an derartige Anlagen zu konkretisieren und damit sowohl eine Planungsgrundlage für Projektanten, als auch eine "vorläufige Richtlinie" für die im Bereich des Natur- und Landschaftsschutzes tätigen Sachverständigen zu bieten.

2. Zur Problematik von Golfplätzen aus der Sicht des Natur- und Landschaftsschutzes:

Mit der erforderlichen Anpassung der Landschaft an die speziellen Anforderungen dieser Nutzungsform sind potentielle Belastungen sowohl des Naturhaushaltes, als auch des Landschaftsbildes und des Erholungswertes der Landschaft für die Allgemeinheit verbunden. Naturhaushaltsbezogene Belastungen können sich durch folgende Auswirkungen ergeben.

- Zerschneidung von Lebensräumen
- Veränderung der Artenzusammensetzung der Vegetationsdecke
- Veränderung des Wasserhaushaltes und Chemismus

Landschaftsrelevante Auswirkungen entstehen insbesondere durch:

- Geländeändernde Maßnahmen, vor allem im Bereich der Abspielpplätze und Greens
- Anlage von künstlichen Hindernissen (Wälle, Geländekuppen, Sandbunker, Teiche)
- Möblierung der Landschaft (Stangen, Entfernungsmarken, Einzäunungen)
- Pflege- und Bewirtschaftungsmaßnahmen, vor allem im Bereich der intensiv gepflegten Spielbahnen

Eine Einschränkung des Wertes der Landschaft für die allgemeine Erholung ist vor allem vor dem Hintergrund des hohen Flächenverbrauches von Golfplätzen (bis zu 60 ha) und der Exklusivität der Nutzung zu betrachten.

Grundsätzlich kann festgestellt werden, daß Golfplätze je nach Ausgangssituation, in Abhängigkeit von Landschaftstyp, Nutzungsstruktur und räumlicher Nähe zu Siedlungsgebieten, eine Verbesserung oder Verschlechterung von Landschaftsbild, Naturhaushalt und Erholungswert bewirken. In jedem Falle jedoch stellt eine Golfanlage eine, für einen speziellen Nutzungszweck ausgestaltete Kunstlandschaft mit meist parkähnlichem Charakter dar.

3. Kriterien der Standortwahl:

Die nachfolgenden Standortkriterien gelten auch für die naturschutzfachliche Beurteilung von potentiellen Standorten von Golfplätzen im Rahmen des Flächenwidmungsplan-Änderungsverfahrens gemäß § 21 (1) bzw. § 23 O.ö.ROG. Dabei ist insbesondere von Relevanz, ob ein Projektstandort aufgrund der zu erwartenden Auswirkungen auf Landschaftsbild, Naturhaushalt und Erholungswert insgesamt vertretbar erscheint.

Entsprechend der im Punkt 2. dargestellten Problematik sollten Golfplätze aus naturschutzfachlicher Sicht vorrangig in ausgeräumten, intensiv genutzten agrarischen Produktionslandschaften angelegt werden. In diesen Bereichen könnte durch Einrichtung eines Golfplatzes eine Aufwertung des Landschaftsbildes und gleichzeitig eine Verbesserung der landschaftsökologischen Verhältnisse eintreten (Parklandschaft mit Rückzugsgebiet). Außerhalb derartiger Gebiete gelten folgende Standortkriterien:

- 3.1. Die Errichtung von Golfanlagen auf Flächen, die gemäß den Bestimmungen des O.ö.NSchG. als
 - Landschaftsschutzgebiete (§ 7)
 - geschützte Landschaftsteile (§ 8)
 - Naturschutzgebiete (§ 17)verordnet sind bzw. für die eine Unterschutzstellung mittels Verordnung vorgesehen ist, ist fachlich abzulehnen.

- 3.2. Anlagen, die zur Gänze oder zum überwiegenden Teil in naturnahen Landschaften oder reichhaltig strukturierten, in ihrer ursprünglichen Form weitgehend erhaltenen agrarischen Kulturlandschaften zu liegen kommen, sind in ihrer Gesamtheit abzulehnen.

- 3.3. Teilflächen, die innerhalb der 500 m bzw. der 200 m Uferschutzzone von Seen und Flüssen gemäß § 5 und § 6 O.ö. NSchG. zu liegen kommen, dürfen für diesen Nutzungszweck nur dann herangezogen werden, wenn es die naturräumlichen und landschaftsräumlichen Gegebenheiten erlauben und die allgemeine Erholungsfunktion nicht beeinträchtigt wird.
- 3.4. Die 50 m Uferschutzbereiche von Flüssen und Bächen gemäß § 6 O.ö. NSchG. sind hinsichtlich der Anlage von Spielbahnen als "Tabuzonen" zu betrachten.
- 3.5. Erholungslandschaften mit einer gut ausgebauten Erholungsinfrastruktur dürfen für Golfanlagen nicht herangezogen werden, wenn dadurch die Erholungsfunktion dieser Landschaft für die Allgemeinheit beeinträchtigt wird.
- 3.6. Teilgebiete, die reichhaltige Landschaftsstrukturen (Bäume, Hecken, Flurgehölze, Alleen, markante geologische Formationen etc.) aufweisen oder eine andere hohe landschaftliche oder ökologische Wertigkeit besitzen, dürfen nur dann für die Errichtung eines Golfplatzes verwendet werden, wenn der Erhalt dieser Strukturen gesichert ist. Eine unter Umständen erforderliche teilweise Beseitigung derartiger Landschaftselemente darf nur in untergeordnetem Ausmaß erfolgen, wobei ein entsprechender Ersatz vorzusehen ist.
- 3.7. Moor- und Lehmböden, Böden mit hohem Grundwasserstand sowie Trockenrasenflächen dürfen nicht für diesen Nutzungszweck herangezogen werden.

4. Rechtliche Rahmenbedingungen

4.1. Oberösterreichisches Raumordnungsgesetz 1972:

Der Bestimmung des § 18 Abs. 2 zufolge sind Flächen des Grünlandes, die nicht für die Land- und Forstwirtschaft bestimmt sind, im Flächenwidmungsplan gesondert auszuweisen. Die Widmung eines Areals als Grünland-Erholungsfläche mit der Spezifizierung des Nutzungszwecks "Golfplatz" ist daher als grundlegende Voraussetzung für die Realisierbarkeit dieser Nutzungsabsicht anzusehen und hat allen anderen Behördenverfahren vorauszugehen. Nachdem Golfanlagen aufgrund der nutzungsbedingten Maßnahmen geeignet sind, eine maßgebliche Veränderung des Landschaftsbildes und des Naturhaushaltes zu bewirken, kommt der Beurteilung der Naturschutzbehörde in diesem Verfahren ein besonderer Stellenwert zu.

4.2. Oberösterreichisches Natur- und Landschaftsschutzgesetz 1982:

Nach erfolgter Widmung einer Grundfläche als Golfplatz ist für jene Maßnahmen, für die ein Bewilligungstatbestand gemäß § 4 O.ö.NSchG. vorliegt (Errichtung von Gebäuden, geländegestaltende Maßnahmen, Rodung von Busch- und Gehölzgruppen sowie von Heckenzügen, Durchführung von Drainagen ...) eine naturschutzbehördliche Bewilligung erforderlich. In Uferschutzbereichen gemäß § 5 und § 6 leg. cit. bedürfen alle Maßnahmen, die geeignet sind, eine Veränderung des Landschaftsbildes zu bewirken, eines positiven Feststellungsbescheides der Behörde.

4.3. Weitere mögliche Verfahren:

- wasserrechtliche Bewilligung

Für die Wasserentnahme aus Oberflächengewässern oder die Einleitung in Oberflächengewässer sowie für Maßnahmen, die eine Auswirkung auf das Grundwasser haben können, ist eine wasserrechtliche Bewilligung erforderlich.

- forstrechtliche Bewilligung

Für die Rodung von Waldflächen, die dem Forstgesetz unterliegen.

- Baubewilligung

Für den Neu-, Zu- und Umbau von Gebäuden.

5. Inhalt eines Golfplatzprojektes zur Einreichung für das naturschutz- behördliche Verfahren

5.1. Planteil:

5.1.1. Übersichtsplan: Maßstab 1:20.000

5.1.2. Lageplan: Maßstab 1:5.000 bis 1:10.000

5.1.3. Bestandsplan: Maßstab 1:5.000

Natürliche und künstliche Gliederungselemente, z.B. Wald, Grünland, Acker, fließende und stehende Gewässer, Ufergehölz, Hecke, Feldgehölz, Baumgruppe, markanter Einzelbaum, anstehende Gesteinsformation, landschaftsprägende Geländeformation wie Steilböschung, Talschaft, etc., Biotoptyp wie z.B. Naßwiese, Trockenrasen, Halbtrockenrasen, Magerwiese, Fettweide etc; Bauobjekt, Kleindenkmal, Straße, Wanderweg u.ä.; "Tabuzonen", die bei den technischen Ausführungsarbeiten nicht beansprucht werden dürfen.

5.1.4. Gestaltungsplan: Maßstab 1:1.000 bis 1:5.000

Gesamtdarstellung sämtlicher baulicher Einrichtungen, Wege, Spielablauf, Aufforstungen, Landschaftselemente und -strukturen usw.

5.1.5. Technischer Ausführungsplan: Maßstab nach Erfordernis Schnitte

5.1.6. Entwässerungsplan: Maßstab nach Erfordernis

Entwässerungsfläche, Dränstrang, Vorfluter, Schacht, Schönungsteich etc.

5.1.7. Bepflanzungsplan: Maßstab 1:5.000 oder je nach Erfordernis,

Pflanzenliste, Grassamen- und Wiesenkräutermischung

5.2. Textteil:

5.2.1. Interessensdarlegung

5.2.2. Technische Beschreibung sämtlicher Ausführungsmaßnahmen

5.2.3. Ausmaß der Wasserentnahme, Wasserverbrauch, Wasserbelastung, Hydrographische Daten des Vorfluters, Kläranlage

5.2.4. Beschreibung der jährlich erforderlichen Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen, Düngemittel, Einsatz von Herbiziden, Fungiziden, Pestiziden, Produktbeschreibung und Menge.

6. Ausführungs-, Pflege- und Erhaltungskriterien bei der Errichtung von Golfplätzen

- 6.1. "Tabuzonen" (z.B. Flächen mit vorhandenen Biotoptypen wie Naßwiesen, Trocken- und Halbtrockenrasen, Sumpfwiesen etc.) dürfen auch bei der Bauausführung keinerlei Beeinträchtigungen erfahren.
- 6.2. "Pufferzonen" (Roughs) sind großzügig und weiträumig zu schaffen bzw. zu erhalten. Ein 18-Loch-Golfplatz soll daher möglichst eine Fläche von mindestens ca. 60 ha einnehmen.
- 6.3. Klubhaus, Geräte- und Wirtschaftsräume etc. sind nach Möglichkeit in bestehende Gebäude zu integrieren. Für diesen Zweck erforderliche Neubauten müssen so gestaltet sein, daß sie sich in das Landschaftsbild gut einfügen.
Weitere Objekte (Appartements, Gastronomische Einrichtungen etc.) sind grundsätzlich im gewidmeten Bauland unterzubringen.
- 6.4. Bei der Durchführung von geländegestaltenden Maßnahmen darf die aktuelle landschaftliche Charakteristik nicht wesentlich verändert werden.
- 6.5. Die Gestaltung der Roughs hat sich nach den lokal vorhandenen Gräser-, Stauden-, Gebüsch- und Waldformationen zu richten. Auf eine Düngung ist bei diesen Flächen zu verzichten. Weiters soll nur eine einmalige, späte Mahd pro Jahr erfolgen.
- 6.6. Die Fairways sind möglichst schmal auszuführen, um den ökologisch wertvolleren Roughs ein größeres Flächenausmaß zu sichern.

- 6.7. Die Zahl der an sich im Landschaftsbild stark hervortretenden Sandbunker ist möglichst gering zu halten und auf gedeckte Lagen zu beschränken. Die Bunker sind mit örtlich vorkommendem Material auszugestalten.
- 6.8. Kunstrasen dürfen nicht Verwendung finden.
- 6.9. Auf eine Drainagierung von Randflächen ist weitgehend zu verzichten. Auf jeden Fall muß abgeleitetes Drainagewasser gereinigt werden (z.B. Schönungsteiche).
- 6.10. Bei einer unter Umständen beabsichtigten Wasserentnahme aus Fließgewässern muß MNQ völlig und MQ zu 95% erhalten bleiben.
- 6.11. Bei den laufenden Pflege- und Erhaltungsarbeiten ist darauf zu achten, daß mit Ausnahme der intensiv zu behandelnden Greens alle anderen Wiesenflächen, insbesondere auch die Fairways, möglichst extensiv behandelt werden (Reduzierung der Mahd auf das unbedingt erforderliche Ausmaß, nach Möglichkeit Verzicht auf Düngeinsatz).
- 6.12. Organischen Düngern sind anstelle von mineralischen Düngern der Vorzug zu geben. Der Einsatz von Pestiziden ist völlig zu vermeiden.
- 6.13. Anfallendes Mähgut und Holz aus Pflegeschnitten sind, soweit sie nicht innerhalb einer landwirtschaftlichen Nutzung verwendet werden können, auf örtlich festzulegenden Kompost- bzw. Rottedeponien für die Humusgewinnung aufzubereiten.

6.14. Sollte ein Golfplatz nicht weiter betrieben werden, so ist die Folgenutzung (z.B. Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Erholung) auch unter Berücksichtigung der Anliegen des Natur- und Landschaftsschutzes festzulegen.

FAIRWAY

SPIELBAHN 100-500m
BREITE 20-50m

GREEN
GRÜN

TEE
ABSCHLAG

GREEN
GRÜN

HAZARDS

HINDERNISSE

VORGREEN

VORGREEN

60-100 m
MIND. 15 m

10 m

10 m

200-
500 m²

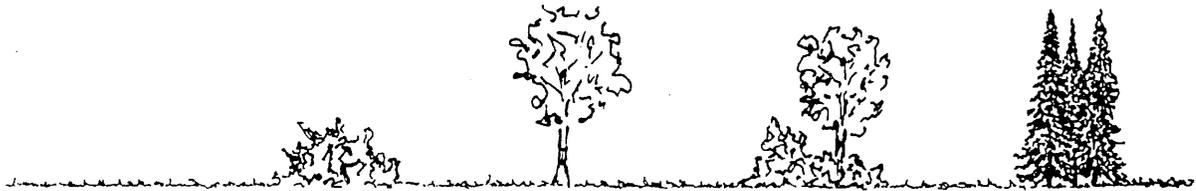
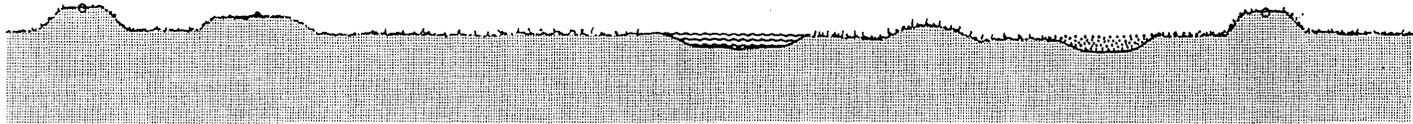
CA. 100 m²

WASSER-
HINDERNIS

RASEN-
HÜGEL

BUNKER
SANDHINDERNIS

200-
500 m²



ROUGH

FLÄCHEN AM RANDE DER SPIELBAHN

WIESE

WEIDE

STRAUCHGRUPPE

EINZELBAUM

HECKE

WALD

H-P. TÜRK

8. Begriffe beim Golfen

TEE oder ABSCHLAG

Planierte, mit Rasen bedeckte Fläche, ca. 100 m², von der der Abschlag erfolgt.

APPROACH-GOLF

Stellt eine besondere Form des Golfspiels dar. Der Sport wird mit einem speziellen Ball auf verkürzten Bahnen ausgeübt.

GREEN oder GRÜN

Etwa kreisrunde, erhöhte Fläche, ca. 200 - 500 m² groß, innerhalb der sich das Loch als Ziel befindet.

PITCHINGGREEN oder ANNÄHERUNGSGRÜN

Grün in der Größe von mindestens 300 qm, auf dem die kurzen Annäherungsschläge geübt werden.

PUTTING GREEN

Ebenfalls eine Trainingsfläche für das Einlochen, mit mehreren Löchern ausgestattet.

DRIVING RANGE oder ÜBUNGSWIESE

Grünfläche mit mindestens 80 m Breite und 200 m Länge, auf der Schläge aller Art geübt werden können, vor allem zum Training des Abschlags.

BUNKER

Sandhindernis, meistens etwas vertieft oder wallartig aufgeschüttet.

FAIRWAYS oder SPIELBAHN

Grünfläche zwischen Tee und Green, 20 - 50 m breit und zwischen ca. 100 m bis 500 m lang.

DOGLEG

Eine Spielbahn, die nicht gerade verläuft, sondern einen Knick nach links oder rechts aufweist.

SEMI-ROUGH oder HALBRAUHES

Weniger häufig gemähte Grünfläche am Übergang von den Fairways zum eigentlichen Rough.

ROUGH oder RAUHES

Flächen am Rande der Spielbahn, über den gesamten Platz verteilt, die unterschiedlich hohen Bewuchs (Wiesen, Weiden, Bäume, Strauchgruppen, Hecken etc.) aufweisen und nur sehr extensiv gepflegt werden. Manche Autoren unterscheiden davon noch das Hardrough, das tatsächlich nur 1-2 mal pro Jahr gemäht wird und Wiesenstruktur hat.

PAR

Damit bezeichnet man die Länge der Fairways. Je nach unterschiedlicher Länge unterscheidet man Par 3, Par 4 und Par 5 (entspricht den Schlägen bis zum Loch).

STANDARD

Ergebnis, das ein Spieler mit der Vorgabe Null auf einem vermessenen Platz erreichen soll. Der Standard setzt sich aus der Länge und dem Schwierigkeitsgrad eines Platzes zusammen. Die Standards liegen zwischen 60 (Normallänge 3.749) und 74 (Normallänge 6.492).

ALBATROSS

3 Schläge unter Par (z.B. ein Par 5 wird mit zwei Schlägen gespielt)

EAGLE

2 Schläge unter Par

BIRDIE

1 Schlag unter Par

BOOGIE

1 Schlag über Par

DOPPEL-BOOGIE

2 Schläge über Par

HOLE-IN-ONE

Vom Abschlag wird der Ball direkt ins Loch befördert.

HANDICAP

Eine Vorgabe; die Anzahl der Schläge, die ein Spieler durchschnittlich mehr als Par für 18 Löcher benötigt.

GREENKEEPER

Er ist für die gesamte Platzpflege verantwortlich.

CADDIES

Sie sind Betreuer und auch Berater der Spieler.

GREENFEE-SPIELER

Gastspieler

Verwendete Literatur

DOHMEN Judith "Umweltverträglichkeit von Golfanlagen" - Diplomarbeit
Universität für Bodenkultur, Wien 1989

MARXER-SCHÄDLER, BROGGI M. "Sport und Umwelt im Alpenraum - Golf", CIPRA
6/90

PÄTZOLD H., SKIRDE W. "Golfsportanlage und Landschaftsentwicklung", Das
Gartenamt 2/78.

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Gutachten Naturschutzabteilung Oberösterreich](#)

Jahr/Year: 2002

Band/Volume: [0008](#)

Autor(en)/Author(s): Matzinger Alfred, Türk Heinz Peter

Artikel/Article: [Golfplätze aus der Sicht des Natur- und Landschaftsschutzes. - Unveröffentlichtes Gutachten im Auftrag des Amtes der Oberösterreichischen Landesregierung, Abt. Naturschutz. 17 Seiten. 1-17](#)